

21. August 2013  
BMF-010222/0093-VI/7/2013

An

Bundesministerium für Finanzen  
Finanzämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

### **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2014**

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2014** heranzuziehen.

Altersgruppe	0 – 3 Jahre	Euro 194
	3 – 6 Jahre	Euro 249
	6 – 10 Jahre	Euro 320
	10 – 15 Jahre	Euro 366
	15 - 19 Jahre	Euro 431
	19 – 20 Jahre	Euro 540

Bezüglich der Voraussetzung für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804) verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 21. August 2013